OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607924/2/KHu

Datum: Linz, 28. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 26. September 2025, GZ: BHUU/925160000684/25, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 22 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26.9.2026 wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) bestraft, weil festgestellt worden sei, dass er mehr als einen in einem EWR-Staat ausgestellten Führerschein besitze und diesen nicht bei der Behörde abgeliefert habe, obwohl eine Person, die im Besitz mehrerer in einem EWR-Staat ausgestellter Führerscheine sei, alle bis auf den zuletzt ausgestellten Führerschein bei der Behörde abzuliefern habe. Es sei festgestellt worden, dass der Bf einen näher bezeichneten österreichischen Führerschein und einen polnischen Führerschein habe. Der Bf habe dadurch gegen § 37 Abs. 1 iVm. § 14 Abs. 7 FSG verstoßen, weshalb über ihn gemäß § 37 Abs. 1 FSG eine Geldstrafe in der Höhe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 2 Stunden) verhängt wurde; darüber hinaus wurde dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens in der Höhe von 11 Euro vorgeschrieben.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, polnischer Staatsbürger zu sein und einen polnischen Wohnsitz sowie einen Wohnsitz in Österreich zu haben. Er sei als polnischer Staatsbürger verpflichtet, in Polen einen gültigen Führerschein zu besitzen und zu verwenden. Der Bf verwies auf ein polnisches Vormerksystem und ferner darauf, dass der polnische Führerschein eine mit dem Personalausweis verknüpfte Nummer aufweise. In Polen sei ihm die Auskunft erteilt worden, dass er als polnischer Staatsbürger verpflichtet sei, mit einem gültigen polnischen Führerschein zu fahren.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Der Bf wurde am 12.11.2024 um 8:29 Uhr in 4040 Linz, Altenberger Straße 150, Richtung Altenberg, einer Verkehrskontrolle unterzogen. Im Zuge dieser Kontrolle wurde festgestellt, dass der Bf sowohl einen österreichischen Führerschein (lautend auf die Klassen AM, A und B) als auch einen polnischen Führerschein (lautend auf die Klassen AM, B1 und B) hat. Der österreichische Führerschein hat die Nr. aaa und wurde am 9.3.2017 ausgestellt; der polnische Führerschein hat die Nr. bbb bzw. ccc und wurde am 28.4.2016 ausgestellt. Der Bf besitzt daher mehr als einen in einem EWR-Staat ausgestellten Führerschein und hat den älteren Führerschein nicht der Behörde abgeliefert.

1.2. Der Bf hat eine Vormerkung wegen einer Übertretung nach dem KFG 1967. Der Bf ist der behördlichen Schätzung seiner finanziellen Verhältnisse (Einkommen: 3.500 Euro netto; kein Vermögen; keine Sorgepflichten) nicht entgegengetreten.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere in die darin einliegende Anzeige, die Fotos der beiden Führerscheine sowie die Beschwerdeangaben des Bf. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich daraus eindeutig. Der Bf bestreitet die Feststellungen anlässlich der Verkehrskontrolle in seiner Beschwerde nicht, sondern er hält die Bestrafung aus rechtlichen Gründen für unberechtigt.

3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde vom Bf nicht beantragt. Von der Verhandlung konnte abgesehen werden, weil in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet (§ 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG) und darüber hinaus eine Geldstrafe unter 500 Euro verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 14 Abs. 7 FSG hat eine Person, wenn sie im Besitz mehrerer in einem EWR-Staat ausgestellter Führerscheine ist, alle bis auf den zuletzt ausgestellten Führerschein bei der Behörde unverzüglich abzuliefern. Die abgelieferten Führerscheine sind der jeweiligen Ausstellungsbehörde zurückzustellen.

Gemäß Art. 2 der Richtlinie Nr. 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 20.12.2006 über den Führerschein (Führerscheinrichtlinie), zuletzt geändert mit Richtlinie Nr. 2020/612, werden die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine gegenseitig anerkannt.

Gemäß Art. 7 Abs. 5 lit. a der Führerscheinrichtlinie kann jede Person nur Inhaber eines einzigen Führerscheins sein; darüber hinaus hat es ein Mitgliedsstaat gemäß Art. 7 Abs. 5 lit. b abzulehnen, einen Führerschein auszustellen, wenn erwiesen ist, dass der Bewerber bereits einen Führerschein besitzt.

In gleicher Art werden auch in der neuen Führerscheinrichtlinie (EU) 2025/2205 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2025 die Anerkennung der von anderen Mitgliedsstaaten ausgestellten Führerscheine (Art. 3 Abs. 6) und die Beschränkung, dass jede Person nur Inhaber eines einzigen Führerscheins sein kann (Art. 10 Abs. 5) vorgesehen.

2. § 14 Abs. 7 FSG regelt eindeutig, dass eine Person, die im Besitz mehrerer in einem EWR-Staat ausgestellter Führerscheine ist, alle bis auf den zuletzt ausgestellten Führerschein bei der Behörde unverzüglich abzuliefern hat.

Dies entspricht auch den Zielsetzungen der europäischen Führerscheinrichtlinie, die die gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen unter den Mitgliedsstaaten regelt und vorsieht, dass eine Person nur Inhaber eines einzigen Führerscheins sein darf.

3. Der Bf besitzt einen polnischen Führerschein, der im Jahr 2016 ausgestellt wurde, und einen österreichischen Führerschein, der im Jahr 2017 ausgestellt wurde. Er war daher, wenn er sich einen neuen Führerschein ausstellen lässt, gemäß § 14 Abs. 7 FSG verpflichtet, den älteren Führerschein – hier also den polnischen Führerschein – abzuliefern. Wie dargelegt, regelt auch das EU-Recht eindeutig, dass eine Person bloß im Besitz eines einzigen Führerscheins sein darf.

Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung begangen.

Wie bereits die belangte Behörde ausgeführt hat, liegt es außerhalb des Wirkungsbereichs der belangten Behörde und auch des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu beurteilen, wie der polnische Staat die Verpflichtungen der Führerscheinrichtlinie umsetzt und exekutiert. Im Übrigen ändert dies nichts daran, dass sich der Bf einen – neueren – österreichischen Führerschein von einer österreichischen Behörde ausstellen hat lassen und er schon deshalb die Bestimmung des § 14 Abs. 7 FSG zu beachten hatte.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass das im Beschwerdeweg angerufene Verwaltungsgericht ausschließlich die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides zu beurteilen hat. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, den Bf – in Anbetracht der von ihm geschilderten angeblichen polnischen Vollzugspraxis und auch des Umstandes, dass die Führerscheine offenbar unterschiedliche Klassen umfassen – zu beraten, welches Dokument er sich am besten ausstellen lassen soll. Wie dargelegt, stellt es die eindeutige österreichische und europäische Rechtslage dar, dass man bloß einen einzigen Führerschein besitzen darf – dies jedenfalls in Bezug auf die in der Führerscheinrichtlinie harmonisierten Führerscheinklassen (das ist hier in Anbetracht der Klassen AM, A, B1 und B der Fall). Auch sieht die Rechtslage die gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen unter den Mitgliedsstaaten vor.

4. Was die subjektive Tatseite betrifft, ist auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG zu verweisen. Wenn das Vorbringen des Bf darauf abzielen sollte, dass er einem Verbotsirrtum unterlag, ist ihm entgegenzuhalten, dass er sich ausschließlich auf Auskünfte einer polnischen Behörde stützt, während hier der

Tatort in Österreich ist und österreichisches Recht (das im Einklang mit dem EU-Recht steht) anzuwenden ist sowie sich der Bf einen österreichischen Führerschein ausstellen hat lassen. Der Bf hatte daher jedenfalls das österreichische Recht zu beachten. Der Irrtum ist daher nicht geeignet, das Verschulden auszuschließen.

5. Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Gemäß § 19 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungs-strafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Sinn und Zweck der übertretenen Bestimmung liegt unter anderem darin, zu gewährleisten, dass führerscheinrechtliche Maßnahmen (bspw. Entzüge der Lenkberechtigung wegen bestimmter Übertretungen; der Bf verweist auch auf ein polnisches Vormerksystem) nicht umgangen werden können, indem bei Verkehrskontrollen andere Führerscheindokumente vorgewiesen werden. Der Bestimmung liegen daher Überlegungen der Verkehrssicherheit zugrunde.

Geldstrafen müssen daher einerseits so bemessen sein, dass sie den Bestraften an die sorgfältigere Einhaltung des FSG erinnern, und andererseits auch so, dass sie der Allgemeinheit vor Augen halten, dass Verstöße gegen führerscheinrechtliche Bestimmungen entsprechend geahndet werden.

Der Bf verfügt über ein Einkommen von rund 3.500 Euro pro Monat und auch sonst sind keine ungünstigen Verhältnisse (Sorgepflichten, Schulden) ersichtlich. Milderungs- und Erschwerungsgründe sind nicht ersichtlich. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 110 Euro befindet sich am untersten Ende des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 2.180 Euro und schöpft diesen nur zu ca. 5 % aus. Eine Strafe in dieser Höhe ist schon deshalb geboten, um die Relevanz der Einhaltung der Vorschriften des FSG hervorzustreichen. Einzelfallbezogen befindet sich für die Festsetzung einer niedrigeren Geldstrafe kein Ansatz. Die behördliche Strafbemessung ist daher nicht zu beanstanden.

6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in verwaltungsgerichtlichen Erkenntnissen, welche ein behördliches Straferkenntnis bestätigen, auszusprechen, welchen Beitrag der Bf zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe (mindestens jedoch mit 10 Euro) zu bemessen ist.

7. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den eindeutigen Gesetzeswortlaut gestützt werden; die einzelfallbezogene Anwendung im Rahmen des vorliegenden Verwaltungsstrafverfahrens warf keine Fragen auf, die über den Anlassfall hinausgehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer